

## B e s c h e i n i g u n g

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

### Klasse E

Dem Unternehmen	STF Schweißtechnische Fertigung GmbH
wird für den Betrieb in	09117 Chemnitz, Otto-Schmerbach-Straße 30
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:	
Normen/Regelwerke	DIN 18800-7 DIN 15018, DIN 4132
Schweißprozesse	111, Lichtbogenhandschweißen (E) 135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMAG) 141, Wolfram-Inertgas-Schweißen (WIG)
Grundwerkstoffe	S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen Bauregelliste Nichtrostende Stähle nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt
Einschränkungen/Erweiterungen	Nichtrostende Stähle (1.4301, 1.4307, 1.4541, 1.4401, 1.4404, 1.4571) gemäß Z-30.3-6, Pkt. 4.6.2 und 4.7.1. DIN 15018 gilt für Reparaturarbeiten.
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	<b>Haase, Jörg</b> , geb. 05.06.1967, EWE
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	siehe Rückseite
Bemerkungen	keine
Gültigkeitszeitraum	vom 05.12.2009 bis 04.12.2012
Bescheinigungs-Nr.	GSIHal/18800/E/611/1/06
ausgestellt am	01.12.2009
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	

SLV Halle GmbH



*Gurschke*

Leiter der Prüfstelle  
(Gurschke)

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### Vertreter der Schweißaufsichtsperson

- Thierig, Jens, geb. 12.09.1964, EWE
- Günther, Michael, geb. 05.08.1965, EWE

### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.



*Handwritten signature in blue ink.*